OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701825/2/Bm/Rd

Datum:
Linz, 10. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der Mag. A W, X, X, gegen den Zurückweisungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14. April 2022, GZ: 0049317/2021, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Der Bürgermeister der Stadt Linz hat mit Bescheid vom 14. April 2022, GZ: 0049317/2021, den Einspruch der Beschwerdeführerin vom 16. März 2022 gegen die Strafverfügung vom 27. April 2021, GZ: 0049317/2021 AS VS, wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen. Begründet wurde die Entscheidung zusammengefasst dahingehend, dass die angefochtene Strafverfügung laut Zustellnachweis nach einem erfolglosen Zustellversuch am 29. April 2021 hinterlegt und ab 30. April 2021 beim Postamt X zur Abholung bereitgehalten wurde. Die Verständigung über die Hinterlegung sei in den Briefkasten der Beschuldigten eingelegt worden. Da die Beschuldigte die Strafverfügung nicht innerhalb der Abholfrist behoben habe, sei diese in weiterer Folge an die erkennende Behörde rückübermittelt worden. Mit E-Mail vom 16. März 2022 habe die Beschuldigte Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben. Mit Schreiben vom 16. März 2022 sei der Beschuldigten Gelegenheit gegeben worden, zur beabsichtigten Zurückweisung ihres Einspruchs infolge der verspäteten Einbringung ihre Rechte und Interessen geltend zu machen. Die Beschuldigte äußerte sich mit E-Mail vom 4. April 2022. Nach Zitierung der §§ 47 Abs. 1 VStG, 32 Abs. 2 AVG und § 17 Abs. 1 und Abs. 3 ZustG wurde weiter ausgeführt, dass im vorliegenden Fall die Strafverfügung durch Hinterlegung an die Beschuldigte zugestellt worden sei, wobei die Abholfrist am 30. April 2021 begonnen habe. Die Verständigung über die Hinterlegung sei laut ordnungsgemäß ausgefülltem Rückschein in den Briefkasten der Beschuldigten eingelegt worden. Dabei handle es sich – entgegen der Rechtsansicht der Beschuldigten – jedenfalls um eine zulässige Form der Zustellung. Wenn die Beschuldigte in ihrem Einspruch weiters ausführt, im genannten Zeitpunkt keine Verständigung über die Hinterlegung zur verfahrensgegenständlichen Geschäftszahl erhalten zu haben, sei diesbezüglich festzuhalten, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der Beschwerdeführer – wenn er behauptet, von einer Hinterlegungsanzeige keine Kenntnis erlangt zu haben – detaillierte sachverhaltsbezogene Vorbringen darüber zu machen, was er üblicherweise unternimmt, um dies zu vermeiden (vgl. VwGH 21.12.1999, 97/19/0217, 4.2.2000, 97/19/1484, 2.10.2000, 98/19/0198). Das alleinige Vorbringen, keine Hinterlegungsanzeige vorgefunden zu haben, reiche jedenfalls nicht aus (vgl. VwGH 21.11.2001, 2001/08/0011). Es seien vielmehr jene Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich des Beschwerdeführers darzulegen, aus denen sich konkrete Anhaltspunkte dafür erkennen lassen, dass dieser von einem in seine Gewahrsame gelangten Poststücke aus bestimmten, keine auffallende Sorglosigkeit begründenden Umstände keine Kenntnis erlangen konnte (vgl. 20.1.1998, 97/08/0545). Insbesondere können hier Angaben darüber, wie viele Personen Zugang zur Hausbrieffachanlage hatten, wer die Entleerung derselben besorgt bzw wie oft eine solche Entleerung erfolgte,

notwendig sein (vgl. VwGH 21.12.1999, 97/19/0217, 4.2.2000, 97/19/1484, 2.10.2000, 98/19/0198). Das pauschale Vorbringen der Beschuldigten stelle somit kein geeignetes Beweismittel dar, um nachzuweisen, dass es genau am 29. April 2021 zu keiner rechtmäßigen Zustellung gekommen sei. Dass sich die Beschuldigte nicht im Sinne des § 17 Abs. 1 Zustellgesetz regelmäßig an der Abgabestelle aufgehalten habe, mache diese nicht geltend und sei dies angesichts ihres Vorbringens auch nicht anzunehmen. Ausgehend von einer rechtswirksamen Zustellung am 30. April 2021 ende die Einspruchsfrist am 14. Mai 2021, womit das erst am 16. März 2022 eingebrachte Rechtsmittel verspätet eingebracht worden sei. Der Einspruch sei somit als verspätet eingebracht zurückzuweisen, ohne dass auf das Vorbringen im Einspruch selbst eingegangen werden konnte. Aufgrund eines nicht rechtzeitig erhobenen Einspruches darf in keinem Fall das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden, es bleibe vielmehr die Strafverfügung maßgeblich.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht. Begründend wurde hiezu von der Beschwerdeführerin Nachstehendes vorgebracht:

„[…] Wie bereits zur Stellung gebracht, wurde mir kein Abholschein (Postrückschein) in meinem Postkasten hinterlegt und daher konnte ich keinen fristgerechten Einspruch tätigen. Normalerweise leerte ich früher jeden Tag den Postkasten. Seitdem die Post allerdings nur mehr 3x in der Woche kommt, schaue ich nur mehr (2-) 3x die Woche in das Postfach. Jedermann und jedefrau die Zutritt zum Haus erhält – so auch jeder oder jede die bei irgendjemanden im Haus anläutet und ‚Paketdienst' oder ‚Post' sagt, oder jene mit Generalschlüssel, etc – hat auch Zugriff zu den neuen Briefkästen mit Öffnungsklappen, bei denen die Post mit der Hand durch die Öffnungsklappe herauszuholen ist. (Meine Hand ist dazu geeignet).

Somit kann jeder der sich zum Haus Zugang verschafft, auch ohne Postschlüssel die Post aus dem Postfach herausholen.

An meiner fehlenden Unterschrift ist unschwer zu erkennen, daß ich das behördliche Schriftstück deswegen nicht abgeholt habe, weil kein Abholschein im Postfach lag. Ich habe von der polizeilichen Amtshandlung die vom Magistrat zu obiger Verwaltungsstrafe führte (GZ 0049317/2021) auch von der Landespolizeidienststelle eine Strafverfügung erhalten, wobei mir bei dieser ein Abholschein ins Postfach gelegt wurde, und ich folglich das behördliche Schriftstück auf der Post abholen konnte. Wie können Sie mir erklären, daß ich jene und auch alle sonstigen C-Strafverfügungen abgehandelt habe, nur jene obengenannte mit der GZ 0049317/2021 nicht?

Von allen Anzeigen kann ich ihnen den Tag der Zustellung, falls nötig den Tag der Abholung, das Datum der Rechtfertigung bzw 1. Einspruchs, das Datum der Beschwerde bzw 2. Einspruch, Einstellung des Verfahrens … etc nennen. Akribische Genauigkeit meinerseits. Warum sollte ich dies bei obengenannter Strafverfügung nicht gemacht haben? Ich kann Ihnen das nur so erklären: Es lag kein Abholschein (Postrückschein) im Postfach. Folglich konnte ich das behördliche Schriftstück nicht abholen und daher auch keinen zeit- bzw fristgerechten Einspruch einbringen.

Aus diesen Gründen ersuche ich Sie das Verfahren ersatzlos zu streichen und einzustellen".

3. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.

Gemäß § 44 Abs. 2 Z 4 VwGVG kann von einer Verhandlung abgesehen werden, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. April 2021 wurde über die Beschwerdeführerin wegen einer Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden) verhängt. Diese Strafverfügung wurde nach einem erfolglosen Zustellversuch am 29. April 2021 hinterlegt und ab 30. April 2021 beim Postamt X zur Abholung bereitgehalten. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde in den Briefkasten der Beschwerdeführerin eingelegt. Innerhalb der Abholfrist wurde die Strafverfügung von der Beschuldigten nicht behoben, sodass die Sendung an die belangte Behörde rückübermittelt wurde. Mit E-Mail vom 16. März 2022 erhob die Beschwerdeführerin Einspruch gegen die Strafverfügung. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 16. März 2022 wurde der Beschwerdeführerin Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Zurückweisung des Einspruches aufgrund der verspäteten Einbringung Stellung zu nehmen. Mit E-Mail vom 4. April 2022 wurde von der Beschwerdeführerin hierzu Stellung genommen.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem dort einliegenden Nachweis (Postrückschein) über die erfolgte Zustellung der Strafverfügung.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Eine Eigenhandzustellung ist seit der Novelle zum VStG, BGBl. I Nr. 2013/33, nicht erforderlich. Die Übernahme durch Mitbewohner, Arbeitnehmer oder sonstige Bevollmächtige ist zulässig (§ 16 Zustellgesetz).

5.2. Von der belangten Behörde wurde vor Erlassung des nunmehr angefochtenen Zurückweisungsbescheides – in Wahrung des Rechts auf Parteiengehör – mit Schreiben vom 16. März 2022 der Beschwerdeführerin der Verspätungsvorhalt zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig Gelegenheit zur Abgabe einer Äußerung eingeräumt. Davon hat die Beschwerdeführerin Gebrauch gemacht.

5.3. Von der Beschwerdeführerin wurde behauptet, dass in ihrem Postkasten (X, X) am 29. April 2021 keine postalische Nachricht zur Hinterlegung (30.4.2021) bzw zur Abholung des RSa-Briefes zur GZ: 0049317/2021 stattgefunden habe und daher auch keine Abholung am Postamt vorgenommen werden konnte. Lt. Österreichischem Gesetz https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/R/Seite.991271.html muss ein RSa-Brief persönlich zugestellt werden, und dies mit einer Unterschrift bezeugt werden. Dies sei im konkreten Fall nicht so gewesen.

Die Beschwerdeführerin ist darauf hinzuweisen, dass die gegenständliche Strafverfügung nicht mit einem RSa-Brief, sondern vielmehr mittels RSb-Brief, versandt wurde. Wie oben ausgeführt, ist eine Eigenhandzustellung auch nicht erforderlich und eine Zustellung mittels RSb-Brief rechtmäßig.
Bezüglich des Vorhalts, wonach keine Hinterlegungsanzeige im Postfach vorgefunden wurde, wird auf die Begründung im Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde verwiesen, welche die Problematik der fehlenden Hinterlegungsanzeige auch unter Zitierung der höchstgerichtlichen Judikatur ausführlich dargetan hat. Dieser Begründung schließt sich das erkennende Verwaltungsgericht vollinhaltlich an.

Wenn die Beschwerdeführerin nunmehr in der Beschwerde einwendet, dass sie nur mehr 2 bis 3 mal in der Woche das Postfach entleere, weil die Post auch nur mehr 3 mal in der Woche komme, ist ihr zwar zuzuerkennen, dass durch die Einführung des „Postkuvert“, in welchem Reklame gebündelt zugestellt wird, keine tägliche Postzustellung mehr erfolgt, jedoch persönlich adressierte Briefsendungen täglich zugestellt werden. Eine vermeintlich empfundene Reduzierung der Postzustellung entbindet daher die Beschwerdeführerin nicht von der regelmäßigen Nachschau bzw Überprüfung des Inhalts ihres Brieffaches.

Bezüglich des weiteren Einwandes, wonach sich jeder zum Haus Zugang verschaffen und auch ohne Postschlüssel die Post aus dem Postfach herausholen könne, indem mit der Hand in die Öffnungsklappe gegriffen werde, um darin Befindliches herauszuholen, wird der Beschwerdeführerin entgegnet, dass es für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht glaubwürdig und nachvollziehbar erscheint, dass ausgerechnet Hinterlegungsanzeigen von Strafverfügungen „gestohlen“ werden, ist doch davon auszugehen, dass diese für den Entwender wertlos sind.

Die „Unerklärlichkeit“ des Verschwindens eines durch Einwurf in einen verschlossenen Hausbriefkasten in seine Gewahrsame gelangten amtlichen Schriftstückes geht zu Lasten des Wiedereinsetzungswerbers, dh die bloße Unaufklärbarkeit der Gründe für die Unkenntnis vom Zustellvorgang reicht für eine Wiedereinsetzung nicht aus (vgl. VwGH 20.1.1998, 97/08/0545, 21.9.1999, 97/18/0418).

Eine Ortsabwesenheit zum Zeitpunkt des Zustellversuches (29.4.2021) wurde von der Beschwerdeführerin nicht behauptet.

5.4. Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Sendungen mit jenem Tag als zugestellt, ab dem sie zur Abholung bereitgehalten werden. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

Die gegenständliche Strafverfügung wurde laut Postrückschein am 30. April 2021 beim Postamt X zur Abholung bereitgehalten. Damit begann die mit zwei Wochen bemessene Einspruchsfrist zu laufen und endete sohin am 14. Mai 2021. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde der Einspruch jedoch erst am 16. März 2022 von der Beschwerdeführerin per E-Mail eingebracht, weshalb in der Folge von der belangten Behörde zu Recht der Zurückweisungsbescheid erlassen wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Bismaier